

[-1-]

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindeganzlei zu Schruns am 12. April 1921  
unter dem Vorsitze des Standesrepräsentanten

Franz Wachter

Das in der Standesausschußsitzung vom 10. März 1921 gewählte Komitee  
behufs Regelung von Brandschadenversicherungsangelegenheiten bestehend  
aus den Herren

J. G. Jochum,                    Gemeindevorsteher und Standesvertreter von  
Tschagguns

Fritz Anton,                   Gemeindevorsteher und Standesvertreter von  
Silbertal und

Bitschnau Franz Jossef Gemeindevorsteher und Standesvertreter von  
Vandans

wurde auf heute vormittags 9 Uhr zu erscheinen eingeladen, welche  
Herren auch erschienen sind.

Zugleich waren auch anwesend die Herren

Mayer Wilhelm, Kunstmühlenbesitzer in Schruns als Sachverständiger  
und Beirat

Walser Franz, Zimmermeister aus Schruns als Sachverständiger und Beirat

Vallaster Franz, Beamter der Landes-Feuerversicherungsanstalt Bregenz  
als Vertreter letzteren Institutes.

Nachdem die Montafoner Brandassekuranz unter den jetzigen Verhältnissen  
keine genügende Sicherheit bei Brandschadenfällen zu bieten vermag,  
wird eine möglichste Sicherung für die Interessenten, bezw. Mitglieder  
dieses Vereines angestrebt und zu diesem Zwecke eine Verbindung mit  
der Vorarlberger Landes-Verversicherungsanstalt angebahnt.

Nach eingehender Besprechung dieser Angelegenheit einigte man sich  
im Prinzipie dahin, dass der Vorarlberger Feuerversicherungsanstalt  
grundsätzlich das Recht der Nachversicherung einzig und allein  
eingeräumt wird, sodass irgend welche Versicherung bei einer anderen  
Assekuranstalt die Wirkung des § 32 der Vereinsstatuten zur Folge  
hätte.

Behufs Festsetzung der Vertragsbedingungen hat die

Landesfeuerversicherungsanstalt einen Vertragsentwurf zur Überprüfung durch den Ständesausschuss in Vorlage zu bringen. In der Hauptsache wird jedoch heute schon festgestellt, dass bei einem eventuellen Brandunglücke die Auszahlung der Schadenvergütung von den partizipierenden Vereinen im Verhältnis zur Versicherungssumme zu erfolgen hat, wobei jede Anstalt an ihre Statuten gebunden ist.

[-2-]

Nachdem infolge der Mittagszeit eine weitere Verhandlung abgebrochen werden mußte, wird die Fortsetzung auf abends 8 Uhr festgesetzt und wird in dieser Sitzung nach eingehender Beratung beschlossen, dem Ständesausschusse zu unterbreiten, nachstehende

#### Vorschläge

Eventuelle Neuversicherungen, bezw. Erhöhungen haben bei der Montafoner Brandassekuranz wie bisher auf Grund des bestehenden Schätzungsregulativs zu erfolgen. Um nun aber den Mitgliedern des Vereines eine bessere Versicherung zu ermöglichen, ist eine höhere Versicherung von 100% zum Regulativ zu bewilligen. Dagegen hat der in der Ständesausschußsitzung vom 4.11.1919, Punkt 8, bewilligte Teuerungszuschlag von 50 resp. 70% in Zukunft zu entfallen, bezw. in Abzug gebracht zu werden.

Aber auch eine annähernde Vollversicherung soll den Interessenten geboten werden können, zu welchem Zwecke bestimmt wird, wie folgt:

Im Falle bei der Montafoner Brandassekuranz die Höchstversicherung, also eine 100%ige Erhöhung zum bestehenden Regulativ durchgeführt erscheint, ist es dem Mitgliede gestattet, bei der Vorarlberger Landesfeuerversicherungsanstalt in Bregenz eine Erhöhung bis zum 5fachen der Versicherungssumme bei der Montafoner Brandassekuranz durchzuführen. Diese Nachversicherung hat jedoch unabhängig von der Montafoner Brandassekuranz im Dienstwege der Landesfeuerversicherungsanstalt zu erfolgen, und erstere in keiner Weise zu belasten. Jede Nachversicherung bei der Landesfeuerversicherungsanstalt ist der Montafoner Brandassekuranz zur Anzeige zu bringen. Die bis zur Stunde sich ergebenden Wahrnehmungen haben gezeigt, dass die bisherige Beitrittsgebühr von 1% die Beteiligung bedeutend erschwert, es wird daher beantragt, diese Beitrittsgebühr abzuschaffen und dafür eine Erhöhung der Jahresprämie wie folgt vorzuschlagen.

1.) Für Massivbauten mit harter Bedachung Kr. 1,60 von Kr. 1000 der

Versicherungssumme.

2.) Für Massivbauten mit weicher Bedachung Kr. 2,60 von Kr. 1000 "

3.) Für Holzbauten mit harter Bedachung Kr. 2,60 von Kr. 1000 "

4.) Für Holzbauten mit weicher Bedachung Kr. 3,60 von Kr. 1000  
der Versicherungssumme.

[Unterschrift der Landesvertreter]